

Kraftfahrt-Bundesamt
Informationssystem
Typgenehmigungsverfahren

Nr. 12-97

§ 36a Abs. 3 StVZO - Sicherung außen angebrachter Ersatzräder -

Frage- oder Problemstellung:

Inwieweit gelten die Anforderungen aus § 36a Abs. 3 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bei der Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 20 StVZO, wenn der Antragsteller hinsichtlich der Ersatzräder eine EG-Typgenehmigung nach der Richtlinie 92/23/EWG vorlegt? Ist eine Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der StVZO erforderlich?

Ergebnis:

Im Rahmen der Erteilung von EG-Typgenehmigungen für Gesamtfahrzeuge nach der Richtlinie 70/156/EWG muß hinsichtlich der Reifen und ihrer Montage die Einhaltung der Richtlinie 92/23/EWG nachgewiesen werden. Letztgenannte Richtlinie enthält Anforderungen an Ersatzräder, so daß auch Ersatzräder nach europäischem Recht abschließend behandelt sind. Die nach nationalem Recht in § 36a Abs. 3 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vorgeschriebene zweite Sicherung von außen angebrachten Ersatzrädern kann danach bei Vorlage einer EG-Typgenehmigung nach der Richtlinie 92/23/EWG bei Fahrzeugen der Klasse M1 nicht mehr gefordert werden.

Die Richtlinie 92/23/EWG ist auf alle in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/156/EWG fallenden Fahrzeuge anwendbar. Deshalb kann auch bei anderen als M1-Fahrzeugen, die unter die Richtlinie 70/156/EWG fallen, bei Vorlage einer EG-Typgenehmigung nach der Richtlinie 92/23/EWG die zweite Sicherung des Ersatzrades nicht mehr gefordert werden. Die Genehmigung einer Ausnahme von den Vorschriften aus § 36a Abs. 3 StVZO ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Flensburg, 25.07.1997
412-090